

Samtgemeinde Harpstedt

9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Harpstedt

*Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB*

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken vorbringen:

EWE NETZ GmbH, Delmenhorst, 02.10.2008
Finanzamt Delmenhorst, Delmenhorst, 09.10.2008
Gemeinde Dötlingen, Neerstedt, 16.10.2008
Gemeinde Ganderkesee, Ganderkesee, 13.10.2008
IHK, Oldenburg, 27.10.2008
Kabel Deutschland, Leer, 20.10.2008
Landwirtschaftsamt Oldenburg- Süd, Cloppenburg, 08.10.2008
Nds. Forstamt Ahlhorn, Ahlhorn, 23.10.2008
NLWKN, Brake, 28.10.2008
Ochtumverband, Harpstedt, 01.10.2008
OOWV, Brake, 02.10.2008
Polizeiinspektion Delmenhorst, Oldenburger Land, Delmenhorst, 30.10.2008
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Oldenburg, 03.11.2008
Stadt Delmenhorst, Delmenhorst, 16.10.2008
Stadt Wildeshausen, Wildeshausen, 08.10.2008

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
1	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 13.10.2008	
	„an der zusätzlichen Ausweisung einer Fläche für den Sandabbau bestehen unsererseits keine Bedenken. Nach Rücksprache mit unserem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, ist die Maßnahme inmitten eines großen Abbaubereiches gelegen. Hinsichtlich der Zuwegung bestünde noch Abstimmungsbedarf.“	Die Hinweise der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg werden zur Kenntnis genommen. Die in der Begründung dargestellte Abfuhrstrecke ist als ein Vorschlag für die Führung der Abfuhrstrecke zu sehen. Die endgültige Festlegung der Erschließung wird im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau erfolgen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau werden auch die Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr sowie die Betreiber der Bahnstrecke zur Festlegung der Wegstrecke gehört werden. Zur Darlegung des Sachverhaltes erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
2	ExxonMobil Production, Hannover, 14.10.2008	
	„die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Leitungsnetzes und der Untergrundspeicher der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft (NEAG) wahr. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG und danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit. Anbei senden wir Ihnen die uns überlassenen Unterlagen zurück und nehmen wie folgt Stellung: Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:	Die Hinweise der ExxonMobil Production werden zur Kenntnis genommen und soweit schon möglich im Rahmen der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. So werden die genannten Leitungen und der Bohrpunkt nachrichtlich in die Planzeichnung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Die Schutzstreifen sind im Maßstab 1:5.000 nicht darstellbar. Die vorliegende Planung wird um eine textliche Darstellung dahingehend ergänzt, dass die verfüllte Bohrung einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m hat, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes					
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange			Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung	
2	ExxonMobil Production, Hannover, 14.10.2008				
	Vorhandene bzw. geplante Leitungen/ Kabel / Bohrungen Leitung Nr. 557 Kirchseelte Z1 - Station Dünsen Leitung Nr. 558 Station Dünsen - Kirchseelte Z1 Bohrung Kirchseelte Z1 b	Durchmesser in mm 250 80	Schutzstreifen in m 6 6 ISK = 185 ASK = 370	Begleitkabel ja nein	Zahlreiche Hinweise können aber erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau Berücksichtigung finden. Weitere Änderungen der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.
	Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Bestandsplan Nr. 557-B1 und die Lage der Bohrung entnehmen Sie bitte dem Auszug aus dem Alarmplan. Die verfüllte(n) Bohrung(en) hat(haben) einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. BEB/MEEG- Anlagen(en) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. An der/den Leitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnenden Pflanzen. Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Operations Weser-Ems West Husumer Straße 37 49685 Schneiderkrug 0 44 47/8 09-266/268				

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
2	ExxonMobil Production, Hannover, 14.10.2008 im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte @ 0 44 47 / 8 09-0 Wir weisen darauf hin, dass die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln ist. Hierzu ist es erforderlich, mit dem zuständigen EMPG- Betrieb rechtzeitig (5 Tage vorher) einen Termin zu vereinbaren. Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitungen werden von unserem Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt. Der Mindestabstand der Abbaufäche zu den Leitungen beträgt 10m. Die Böschung ist im Verhältnis 1:3 bis 1:5 zu erstellen. Der Einsatz und das Fahren mit schwerem Gerät im Schutzstreifen der EMPG - Anlagen sind nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig. Die EMPG - Anlagen müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es ist insbesondere verboten im Schutzstreifen der EMPG – Anlagen Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten. Material, Gerät und Erdaushub zu lagern Tiefewurzelnde Pflanzen zu setzen Das Geländeniveau zu verändern Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu verändern (sie sind erforderlichenfalls auf Kosten des Unternehmers zu sichern). Im Bereich der Zufahrtstraße muss die Mindestüberdeckung vorhanden sein. Die Stärke der erforderlichen Überdeckung wird bei einem Ortstermin festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass diese Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt. Die Zufahrt ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen können. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahme ist der zuständige Leitungsbetrieb zu informieren. Dieser wird die Leitungen in der Örtlichkeit kenntlich machen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Abweichungen zu den genannten Sicherungsmaßnahmen können zugelassen werden, wenn eine Unbedenklichkeit durch ein Gutachten nachgewiesen wird und eine schriftliche Anerkennung durch die EMPG vor Beginn der Maßnahme erfolgt ist.“	

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
3	Gemeinde Stuhr, Stuhr, 13.10.2008 „Aus Sicht der Gemeinde Stuhr ist hier die Abwicklung der mit der zukünftigen Sandentnahme verbundenen Verkehre von Bedeutung. In den Planunterlagen erläutern Sie, dass die Verkehre über das Gebiet der Gemeinde Stuhr (Gerdshütteweg, Harpstedter Straße) geführt werden sollen, um über die K 110 die Anschlussstellen Autobahndreieck Stuhr (Groß Mackenstedt) und Groß Ippener zu erreichen. Letztgenannte dürfte jedoch kaum genutzt werden, da die Entfernung zur Autobahnanschlussstelle Dreieck Stuhr (Groß Mackenstedt) viel geringer ist. Daher werden durch den vorgegebenen Transportweg die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Harpstedt geschützt. Die Anlieger aus den bebauten Bereichen der Gemeinde Stuhr (Heiligenrode, Groß Mackenstedt) werden jedoch tagtäglich mit den Sandtransporten und den Leerfahrten belastet. Es handelt sich um eine einseitige Lastenverschiebung zu Ungunsten der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stuhr. Da die vorgelegten Planunterlagen keine konkreten Angaben über den Umfang des beabsichtigten Sandabbaus enthalten, kann ich die zu erwartende Zahl der LKW-Fahrten nur überschlägig schätzen. Danach wäre von (werk-)täglich 24 zusätzlichen LKW Fahrten auszugehen, sofern ausschließlich Fahrzeuge mit 40 t Zuladung eingesetzt werden. Es liegt auf der Hand, dass dadurch eine deutlich spürbare Verschlechterung der Immissionssituation in den genannten Streckenabschnitten eintreten wird. Aussagen über diese Belastungen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stuhr sind gleichfalls nicht Gegenstand der übersandten Planunterlagen. Ich weise darauf hin, dass die Aussagen der Begründung zu diesem Punkt noch nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7, Punkt c) BauGB entsprechen. Aus den oben genannten Gründen rege ich zusammenfassend an, im Änderungsverfahren und im sich anschließenden Anlagengenehmigungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die LKW Verkehre möglichst gleichmäßig auf die Gemeinde Stuhr und die Samtgemeinde Harpstedt	Die Hinweise der Gemeinde Stuhr werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden. Es ist davon auszugehen, dass wie in der Vergangenheit ein Großteil des Abfuhrverkehrs in Richtung Delmenhorst und Bremen und damit in Richtung Bundesautobahn A 1 erfolgen wird. Eine Quantifizierung des Umfangs des beabsichtigten Sandabbaus auf der neuen Fläche sowie der Ausrichtung der Fahrzeugströme und der Umfang des Verkehrsaufkommens ist aus heutiger Sicht schwer möglich, da neben der zukünftigen Marktsituation auch zu bedenken ist, dass in der Region derzeit weitere Firmen Sandabbau betreiben, deren Gruben aber unter Umständen in wenigen Jahren schon abgebaut sein werden. Dies kann in der Summe dann gegebenenfalls sogar zu einer Reduzierung des Lkw-Verkehrs und damit auch der damit verbundenen Belastungen für die Bürger führen. Die in der Begründung bislang dargestellte Abfuhrstrecke ist als ein Vorschlag für die Führung der Abfuhrstrecke auf Gemeindewegen innerhalb der Gemeinde Kirchseelte zu sehen. Die endgültige Festlegung der Erschließung der Abbaustätte und der Abfuhrstrecke wird aber erst im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau gem. Nds. Naturschutzgesetz erfolgen. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer immissionstechnischen Betrachtung ist daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau werden auch die Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr, die Betreiber der Bahnstrecke sowie die Gemeinde Stuhr zur Festlegung der Wegstrecke gehört werden. Zur Klarstellung des Sachverhaltes erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung.

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
	verteilt werden, - die Gemeinde Stuhr auch im anschließenden Anlagengenehmigungsverfahren zu beteiligen, - die jeweiligen Straßenbaulastträger an der Änderung des FNP und dem sich anschließenden Anlagengenehmigungsverfahren zu beteiligen, - die Begründung zur Änderung des FNP um eine immissionstechnische Betrachtung im oben genannten Sinne zu ergänzen.“	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
4	Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, 21.10.2008	
	„Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Harpstedt bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass sich der Verkehr auf unseren Bahnübergängen (BÜ) nicht vermehrt. Sollte sich herausstellen, dass der zukünftige Verkehr auf den Bahnübergängen, z.B. „Brachlandsweg“, Groß-Ippener-Weg oder „Gerdshütteweg“ als „stark“, das heißt über 2500 Fahrzeuge pro Tag, eingestuft werden müssen, dann müssen diese BÜ durch Lichtzeichenanlagen gesichert werden. Diese Änderung der Bahnübergangssicherung ist durch die Landeseisenbahnaufsicht Hannover zu genehmigen und über ein Planfeststellungsverfahren abzusichern.“	Die Hinweise der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH (DHE) werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden. Es ist davon auszugehen, dass wie in der Vergangenheit ein Großteil des Abfuhrverkehrs in Richtung Bundesautobahn A 1 erfolgen wird. Die in der Begründung bislang dargestellte Abfuhrstrecke ist als ein Vorschlag für die Führung der Abfuhrstrecke auf Gemeindewegen innerhalb der Gemeinde Kirchseelte zu sehen. Die endgültige Festlegung der Erschließung der Abbaustätte und der Abfuhrstrecke wird aber erst im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau gem. Nds. Naturschutzgesetz erfolgen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau werden auch die Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr, die Betreiber der Bahnstrecke sowie die Gemeinde Stuhr zur Festlegung der Wegstrecke gehört werden. Zur Klarstellung des Sachverhaltes erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
5	Gemeinde Kirchseelte, Kirchseelte, 22.10.2008 „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau sind die Transportwege detailliert festzulegen. Im nachfolgenden Übersichtsplan ist die mit der Gemeinde Kirchseelte abgestimmte Abfuhrstrecke über Groß-Ippener-Weg / Gemeindewege in Richtung Bürstel zur K 10 darzustellen. Mit dieser Streckenführung sollen die Ortslage wie auch die Wohngebiete in Kirchseelte vor Beeinträchtigung durch den Schwerlastverkehr geschützt werden. Somit bestehen gute Anschlussmöglichkeiten an das regionale Straßennetz. An das überregionale Straßennetz besteht mit den Anschlussstellen Gr. Ippener (in westlicher Richtung) und Gr. Mackenstedt (in nördlicher Richtung) gute Anbindung an die Autobahn A 1. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu beteiligen. Sofern sich dabei weitere Auswirkungen auf die klassifizierten Straßen ergeben, sind diese einvernehmlich abzustimmen.“	Die Hinweise der Gemeinde Kirchseelte werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden. Die in der Begründung bislang dargestellte Abfuhrstrecke ist als ein Vorschlag für die Führung der Abfuhrstrecke innerhalb der Gemeinde Kirchseelte auf Gemeindewegen zu sehen. Die endgültige Festlegung der Erschließung und der Abfuhrstrecke wird erst im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau erfolgen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau werden auch die Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr, die Betreiber der Bahnstrecke sowie die Gemeinde Stuhr zur Festlegung der Wegstrecke gehört werden. Zur Klarstellung des Sachverhaltes erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6	Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, Oldenburg, 2008 „gegen das geplante Abbauvorhaben bestehen seitens der Archäologischen Denkmalpflege erhebliche Bedenken, da aus der Umgebung des Plangebietes bereits mehrere denkmalgeschützte Hügelgräber bekannt sind. Mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Fundstellen muss gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Insgesamt enthält die geplante Abbaufäche ein hohes archäologisches Potenzial. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Der in den Antragsunterlagen unter C.5 „Denkmalschutz“ enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden allein ist für die Wahrung denkmalpflegerischer Belange nicht ausreichend.	Die Hinweise des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens Berücksichtigung finden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes schließt nicht die Genehmigung des Abbauvorhabens ein, sondern steuert nur die Standortzuweisung. Die Genehmigung des eigentlichen Vorhabens erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Fachgesetze. Im vorliegenden Fall werden die Vorschriften des Nds. Naturschutzgesetzes (§ 17ff. NNatG) anzuwenden sein. Die Samtgemeinde wird sich umgehend mit dem Vorhabenträger in Verbindung setzen, um den Sachverhalt darzulegen und das weitere Vorgehen festzulegen, so dass gewährleistet werden kann, dass im Vorfeld des ge-

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
6	Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, Oldenburg, 2008 Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass ausreichend im Vorfeld der geplanten Aussandung, z.B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, auf dem Areal geklärt wird, ob weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. Wir gehen davon aus, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.“	planten Bodenabbaus geklärt wird, ob Denkmalsubstanz vorhanden ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau ist u.U. auch über notwendige denkmalschutzrechtliche Genehmigungen zu entscheiden. Über eventuell erforderliche archäologische Ausgrabungen und die damit verbundenen Kosten ist zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, 27.10.2008 „der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt jeweils mehr als 800 m nördlich und westlich der L 338. Vom eigentlichen Plangebiet sind die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg somit nicht betroffen. Der Transportweg ist nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, sondern soll gemäß Kap C 2 der Begründung im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau festgelegt werden Auf Seite 18 der Begründung ist in einem Übersichtplan der vorgesehene Verlauf des Transportweges dargestellt. Ich weise darauf hin, dass der nördliche Abschnitt des Transportweges einschließlich der Einmündung in die K 10 auf dem Gebiet der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz liegt und bitte um Mitteilung, ob es sich bei dem Weg um eine Gemeindestraße handelt. Im Landkreis Diepholz ist der Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Lan-	Die Hinweise der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden. Die in der Begründung dargestellte Abfuhrstrecke ist als ein Vorschlag für die Führung der Abfuhrstrecke auf Gemeindewegen in der Gemeinde Kirchseelte zu sehen. Die endgültige Festlegung der Erschließung wird erst im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau erfolgen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau werden auch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg, die Betreiber der Bahnstrecke sowie die Gemeinde Stuhr zur Festlegung der Wegstrecke gehört werden. In diesem Rahmen ist auch über gegebenenfalls erforderliche Vereinbarun-

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, 27.10.2008 desbehörde für Straßenbau und Verkehr für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig. Im weiteren Bauleitplanverfahren und im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau ist daher neben dem Geschäftsbereich Oldenburg auch der Geschäftsbereich Nienburg zu beteiligen. Anschrift: Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg Oldenburger Str. 2 31582 Nienburg. Sofern für den Transportweg im Einmündungsbereich oder im Zuge der K 10 Ausbaumaßnahmen erforderlich werden, wäre auf Grundlage des Nieders. Straßengesetzes zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern eine Vereinbarung zu schließen.“	gen zu entscheiden. Zur Klarstellung des Sachverhaltes erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 28.10.2008 „In dem Plangebiet befindet sich die ehemalige Erdgasbohrung Kirchseelte Z1b. Da die Bohrung lediglich verfüllt wurde und eine Rekultivierung noch erfolgen muss, kann einer Änderung des FNP nur nach erfolgter Beendigung der Bergaufsicht über diese Betriebsfläche zugestimmt werden. Die Rekultivierung der Fläche wird in Abstimmung mit dem Landkreis erfolgen. Die Beendigung der Bergaufsicht wird dem Landkreis zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“	Der Hinweis der LBEG wird zur Kenntnis genommen. Der Samtgemeinde Harpstedt sowie der Mitgliedsgemeinde Kirchseelte ist der dargestellte Sachverhalt bekannt. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine fünfte Fläche als „Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen“ im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Harpstedt dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes schließt nicht die Genehmigung der Abbauvorhaben ein, sondern steuert nur die Standortzuweisung. Die Genehmigung des eigentlichen Vorhabens erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Fachgesetze. Im vorliegenden Fall ist ein Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau nach dem Nds. Naturschutzgesetz erforderlich. Die Samtgemeinde Harpstedt wird sich mit den zuständigen Behörden und Vorhabenträgern in Verbindung setzen, um zu gewährleisten, dass die Rekultivierung erfolgt und somit die Bergaufsicht vor der Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans beendet werden kann.

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 28.10.2008	
		Eine Änderung der vorliegenden Planung ist nicht erforderlich.
9	E.ON / Avacon AG, Syke, 22.10.2008	
	„im Grundstücksbereich der Erdgasförderanlage befinden sich Versorgungsanlagen der E.on-Avacon AG. Diese Versorgungsanlagen müssen bis zum Ende der Fördertätigkeit gesichert werden. Als Anlage haben wir Ihnen Bestandspläne angefügt, aus denen die Lage unserer Betriebsmittel ersichtliche wird.“	Die Hinweise der E.ON / Avacon AG werden zur Kenntnis genommen und soweit schon möglich im Rahmen der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. So werden die genannten Leitungen soweit möglich nachrichtlich in die Planzeichnung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Die weiteren Hinweise können aber erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau Berücksichtigung finden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10	Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 07.11.2008	
	„Gegen die Erweiterung der bisherigen vier Geltungsbereiche „Flächen für Abgrabungen oder Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“ um die dargestellte fünfte Fläche werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Jedoch ist eine Änderung der textlichen Ausführungen zu D.2.1.4 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ insbesondere dem Punkt „Ausgleich“ notwendig. Wie selbst im Text angemerkt, kann die abschließende Bewertung des Eingriffs erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau erfolgen. Der erste Absatz sowie der 2. Satz „Nach erfolgtem Abbau wird die Sandgrube ausschließlich für Natur und Landschaft, als „Fläche für den Naturschutz“ hergerichtet“ können insofern belassen werden.	Die Äußerung des Landkreises, nach der gegen die vorliegende Planung keine Bedenken erhoben werden, wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Landkreises zu den Ausführungen in der Begründung betreffend der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen sowie insbesondere die Bewertung des Eingriffs werden abschließend erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau festzulegen sein. Hierzu erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung.

Samtgemeinde Harpstedt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahme der Behörden oder sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
10	Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 07.11.2008 Die übrigen Angaben wie z.B. Rekultivierungssohle, Böschungsneigungen, Maß der Verfüllung, dürfen im F-Plan noch nicht geregelt werden, sie sind im späteren Genehmigungsverfahren festzulegen, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen für Verfüllungen. Zur textlichen Ausführung des Punktes C.2 „Verkehr“ erheben wir gegen die Festschreibung der Abfuhrstrecke im F-Plan Bedenken. Die dargestellte Abfuhrstrecke kann lediglich als Vorschlag in den Plan aufgenommen werden, die endgültige Festlegung der Erschließung hat im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau zu erfolgen. Insbesondere da dem Erläuterungstext zu entnehmen ist, dass die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Anm.: auch die Betreiber der Bahnstrecke) erst im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau zur neuen Wegstrecke gehört werden sollen, die Machbarkeit somit noch nicht geprüft ist.“	Der Anregung des Landkreises wird gefolgt und die in der Begründung dargestellte Abfuhrstrecke wird als ein Vorschlag für die Führung der Abfuhrstrecke auf Gemeindewegen in der Gemeinde Kirchseelte dargestellt werden. Die endgültige Festlegung der Erschließung wird dann im Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau erfolgen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau werden auch die Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr, die Betreiber der Bahnstrecke und die Gemeinde Stuhr zur Festlegung der Wegstrecke gehört werden. Hierzu erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.